



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Herausgegeben und vervielfältigt im Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Auf Grund des § 60 i. V. m. den §§ 55 ff. sowie § 114 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Landkreis Greiz folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Greiz für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht (+) um €	vermindert (-) um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	1.253.914	-	155.971.654	157.225.568
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	3.236.632	-	16.300.970	19.537.602

§ 2

- Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises Greiz sind im Jahr 2022 weiterhin nicht vorgesehen.
- Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen der Kreisstraßenmeisterei sind im Jahr 2022 weiterhin nicht vorgesehen.

§ 3

- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Haushaltsjahres 2022 wird

von	6.413.400 €	
um	12.452.940 €	erhöht und damit
auf	18.866.340 €	neu festgesetzt.

- Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Kreisstraßenmeisterei werden im Jahr 2022 weiterhin nicht festgesetzt.

§ 4

- Das Umlagesoll für die Kreisumlage wird im Jahr 2022 wie folgt geändert:

	erhöht um €	vermindert um €	gegenüber bisher €	auf nunmehr €
Kreisumlage 2022	-	50.749	33.920.395	33.869.646

- Das Umlagesoll für die Schulumlage wird im Jahr 2022 wie folgt geändert:

	erhöht um €	vermindert um €	gegenüber bisher €	auf nunmehr €
Schulumlage 2022	50.749	-	4.456.015	4.506.764



3. Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird im Jahr 2022 wie folgt geändert:

	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
Kreisumlage 2022	-	1,22	35,81	34,59

4. Der Umlagesatz für die Schulumlage wird im Jahr 2022 wie folgt geändert:

	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
Schulumlage 2022	-	0,11	5,72	5,61

Festlegung: Für rückständige Beträge bei der Kreis- und Schulumlage können gemäß ThürFAG von den säumigen Gemeinden Verzugszinsen in Höhe von drei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben werden.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan für den Landkreis Greiz bleibt im Jahr 2022 unverändert bei 10.000.000 €.

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für die Kreisstraßenmeisterei bleibt im Jahr 2022 unverändert bei 150.000 €.

§ 6

Der Stellenplan für das Jahr 2022 wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Nachrichtlich: Die Festsetzungen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 bleiben unverändert.

Greiz, den 29.12.2021

(Siegel)

Landkreis Greiz

gez. Schweinsburg

Landrat

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss vom 30.11.2021 Nr. 204/2021 hat der Kreistag Greiz die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 samt Anlagen sowie den Finanzplan für die Jahre 2021 - 2025 beschlossen.
- Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Jahre 2021 und 2022 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 23.12.2021, Az: 240.3-1512-001/21-GRZ, die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan gewürdigt und die vorzeitige Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung zugelassen.

Auslegungshinweis

Der 1. Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 liegt zwei Wochen lang ab dem Tag der Bekanntmachung im Hauptgebäude des Landratsamtes Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Zugang über Weberstraße 1) in 07973 Greiz im Zimmer 221 während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2021 und 2022 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO an gleicher Stelle zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten. Die Einsichtnahme erfolgt nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. 03661/876-271) und unter Einhaltung des geltenden Infektionsschutzkonzeptes des Landratsamtes Greiz.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar: www.landkreis-greiz.de